

Begründung:

Nach bisheriger Rechtsprechung war es zulässig, Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, erst dann von der Abwassergebührenpflicht zu befreien, wenn eine gewisse Bagatellgrenze oder ein Grenzwert überstiegen wird.

Nach neuester Rechtsprechung werden diese Grenzwerte für rechtswidrig befunden, da sie u. a. gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Aus dieser Entwicklung der Rechtsprechung wird nun die Empfehlung an die Verwaltung herangetragen, die in den Satzungen enthaltenen Grenzwerte gänzlich abzuschaffen, so dass sämtliche, auch kleinste nachweisliche Wassermengen, die nicht in die Kanalisation gelangen, in vollem Umfang abgesetzt werden können.

Unter Bezugnahme auf die Anfrage der Wählergruppe „Bürger für Bürger“ vom 23.11.2006 in dieser Angelegenheit wird seitens der Verwaltung die beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vorgeschlagen.